

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2017)

1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten.....	€ 217,69
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 560,80
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 727,69
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.248,06
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.413,92
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren	€ 307,87
3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4 ÄrzteG 1998	€ 40,42
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ¹	€ 22,80
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998.....	€ 170,00
6. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte) gemäß § 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998	
a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission.....	€ 135,79
b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission	€ 68,42

Erklärung:

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 (2, 3, 4)	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 30 (2)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 39 (2)	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§ 40 (7)	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen (Notärzte)

¹ jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998